

Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Stadt Meppen vom 23.09.2021

I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit

1. Die Stadt Meppen gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für im § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannte jugendpflegerische Aktivitäten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Die Teilnehmer/-innen und Jugendleiter/-innen müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Meppen haben.
3. Die Maßnahmeträger verpflichten sich, bei der Mittelverteilung soziale Gesichtspunkte zu beachten, Härten auszugleichen und die Zuschüsse in Eigenverantwortlichkeit nach Art und Umfang sowie nach der Höhe der Teilnehmerbeiträge sozialverträglich zu verwenden; dabei ist ein etwaiges Einkommen von Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Maßnahmeträger verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Stadtmittel sparsam und zweckentsprechend einzusetzen.

4. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 - IV.4 müssen von einer/einem volljährigen Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/-in-Card (JULEICA) oder Pädagogen durchgeführt werden.

Die/Der Antragsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meppen.

II. Antragsverfahren

1. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 - IV.4 sollten schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.04. des Jahres, unter Angabe des Zeitraumes, des Veranstaltungsortes und der Teilnehmerzahl bei der Bewilligungsbehörde vorangemeldet und spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet werden.
Für Jugendwanderungen,-fahrten und –lager ist eine Anwesenheitsbetätigung durch die Ortsbehörde notwendig.
Den Abrechnungen sind Teilnehmerverzeichnisse beizufügen.
2. Bei Anträgen nach Punkt IV.5 ist die Notwendigkeit der beabsichtigten Anschaffung zu begründen. Ein Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen.
Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits angeschaffte Materialien wird kein Zuschuss gewährt.

3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Stadtzuschuss nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Stadtzuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Eigenmittel oder Drittmittel sind wenn möglich anzusetzen.

4. Antragsteller/-innen, die falsche Angaben insbesondere zur Teilnehmerzahl und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Evtl. gezahlte Stadtzuschüsse werden zurückgefordert.

III. **Förderungsfähige Maßnahmen**

Zuschüsse werden gewährt für

1. Jugendwanderungen, -fahrten und –lager
2. Internationale Begegnungen
3. Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern
4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen
5. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für den allgemeinen Gruppenbedarf
6. Soziale Härtefälle

IV. **Fördermittel**

1. Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten und –lager

1.1 Die Maßnahmen sollten mindestens 4, höchstens 15 Fördertage dauern (Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten mindestens 3 Fördertage).

An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Fördertag

1.2 Die Teilnehmerzahl sollte mindestens 10 betragen.

1.3 Wenn die Teilnehmer/-innen mindestens 6, höchstens 27 Jahre alt sind, wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt.

1.4 Für je 6 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/in-Card ohne Altersbegrenzung anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein männlicher und eine weibliche Jugendleiter/-in bei der Berechnung berücksichtigt.

1.5 Jugendleitern wird pro Fördertag ein Zuschuss in Höhe von 4,50 € gewährt.

2. Zuschuss für internationale Begegnungen

2.1 Internationale Begegnungen im Ausland werden pro Fördertag und Teilnehmer/-in mit 3,50 € bezuschusst.

2.2 Bei internationalen Begegnungen im Inland mit Partnern aus Osteuropa wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 1,75 € gewährt.

2.3 Die Mindestdauer der internationalen Begegnung soll 4 Fördertage betragen.

An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Fördertag

Die Förderungshöchstdauer ist auf 15 Fördertage begrenzt

2.4 Die Teilnehmer/-innen sollten 12, höchstens 27 Jahre alt sein.

2.5 Für je 10 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/in-Card ohne Altersbegrenzung anerkannt.

2.6 Zuschüsse in gleiche gleicher Höhe werden Schulen gewährt, wenn die Voraussetzungen unter 2.1 bis 2.4 erfüllt sind. Punkt 2.5 findet hier keine Anwendung.

3. Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen

- 3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 8,00 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in, höchstens jedoch ein Zuschuss von 48,00 € (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt. Jugendleiterlehrgänge sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für die Ausbildung von Jugendleiter/-innen durchzuführen.
An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag
- 3.2 Teilnehmer/-innen an Jugendleiterlehrgängen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Die Leiterin/ der Leiter der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen

4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

- 4.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musischkulturellen und pädagogischen Bildung wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 3,50 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in gewährt. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer/-innen mindestens 6 und höchstens 27 Jahre alt sind.
An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.
- 4.2 Die/Der Leiter/-in der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

5. Allgemeiner Gruppenbedarf

- 5.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstung sowie Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial sowie Sportgeräte und -bekleidung werden nicht bezuschusst.
- 5.2 Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen. Der Stadtzuschuss beträgt maximal 1.000,00 € je Antrag.
- 5.3 Die mit Stadtmitteln für die Jugendarbeit angeschafften Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht in Privatbesitz übergehen. Bei Nichtbeachtung können die Mittel zurückgefordert werden.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie gilt ab dem 23.09.2021
2. Alle entgegenstehenden bisherigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Anschrift: Stadt Meppen,
Fachbereich Bildung, Familie, Jugend und Sport der Stadt Meppen
Markt 43, 49716 Meppen

Telefonische Auskünfte: 05931/153-436

**MEP
PEN**
MAG DICH